BEBAUUNGSPLAN BRUNNENWIESEN NORD GEMEINDE WEGSCHEID

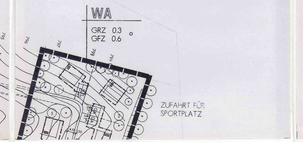

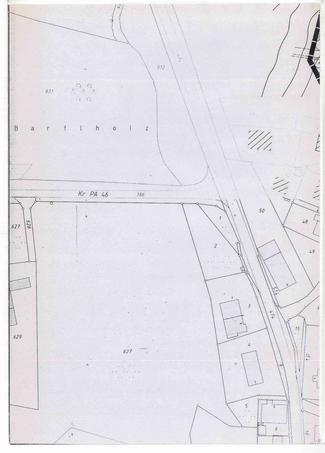

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG). DIE NUMMERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHEN-VERORDNUNG.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2.2 WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4, ABS. 1 + 2 BAUNVO) IN DER NOVELLIERTEN FASSUNG VOM 23.01.1990.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 GFZ 0.6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG

2.5 GRZ 0.3 — GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG

2.7 II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTZULÄSSIG I. S. D. ART. 2 ABS. 4, BAYBO. BEI EINER GELÄNDENEIGUNG VON MEHR ALS 1:20 IM AUF HAUSTIEFE IST DIE HANGBAUWEISE E + UG OHNE DACHGESCHOSSAUSBAU ANZUWENDEN.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1 o — OFFENE BAUWEISE

3.5 — BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1.1 — ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN

6.1.2 — FUSSWEGE

6.2 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN (ABGRENZUNG VON ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLÄCHEN)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

13.2.1 — BÄUME ZU PFLANZEN

13.2.2 — STRÄUCHER ZU PFLANZEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.3.1 ST — STELLPLÄTZE

15.3.2 GA — GARAGEN

15.13 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

15.19 — GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

15.31 — GARAGENGEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND ANZAHL DER STELLPLÄTZE

PLANLICHE HINWEISE

16. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

16.1 — BESTEHENDE FLURGRENZEN ZUM GRENZSTEIN

16.2 48 — FLURNUMMERN

16.3 — HÖHENLINIEN

16.4 — BEST. WOHNGEBÄUDE, BEST. WIRTSCHAFTS-GEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBEN-GEBÄUDE) VOM VERMESSUNGSAMT EINGE-MESSEN.

17. SONSTIGE PLANZEICHEN

17.1 4,50 — MASSANGABE

17.2 1 — PARZELLENNUMMERIERUNG

17.3 — TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)

0.1.5 DACHÜBER-STÄNDE — TRAUFE MAX. 1,50 M, ORTGANG MAX. 1,00 M IM BEREICH VON BALKONEN MAX. DACH-ÜBERSTAND 2,00 M.

0.1.6 WANDHÖHE / GESCHOSSHÖHE

BEI EG + UG: MAX. 6,20 M TALSEITS, MAX. 3,20 M BERGSEITS

BEI EG + DG: MAX. 4,20 M AB NATÜR-LICHER GELÄNDEOBER-FLÄCHE

HALBGE-SCHOSSIG VERSETZT: MAX. 7,00 M TALSEITS, MAX. 6,20 M BERGSEITS

BEI EG + I: MAX. 6,50 M AB NATÜR-LICHER GELÄNDEOBER-FLÄCHE

MAX. GESCHOSSHÖHE 2,90 M

0.1.7 SOCKELHÖHE MAX. 0,50 M

0.1.8 AUSSENWÄNDE — DIE WANDFLÄCHEN SIND IN HELLEN TÖNEN ZU VERPUTZEN. HOLZVERSCHALUNGEN SIND ZULÄSSIG.

0.1.9 STÜTZMAUERN — SIND NUR BEI STATISCH- UND GELÄNDE-BEDINGTEN ERFORDERNISSEN ZULÄSSIG. HÖHE MAX. 1,00 M.

0.1.10 GARAGEN-VORPLATZ — PFLASTER MIT RASENFUGE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A FESTSETZUNGEN NACH ART. 98, ABS. 3 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.1 GEBÄUDE

0.1.1 DACHFORM — SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 28° - 35°. PULTDACHAUSBILDUNGEN SIND IM ZU-SAMMENHANG MIT SATTELDACH ZULÄSSIG (DACHLANDSCHAFTEN). ZWERCHGIEBEL: MAX. 2/3 DER HÖHE DES HAUPTDACHES, MAX. 2,75 M BREIT.

0.1.2 DACHEIN-DECKUNG — ZIEGEL ODER DACHSTEINE NATURROT, DUN-KELBRAUN ODER ANTHRAZIT. BLECHEINDECKUNG IN DUNKLER FARBE ODER PATINIERT BEI PULTDÄCHERN ZULÄSSIG.

0.1.3 DACHGAUPEN — ZULÄSSIG AB 30° DACHNEIGUNG ALS STEHEN-DE GIEBELGAUPE MAX. 2 STÜCK PRO DACHFLÄCHE. DIE VORDERFLÄCHE JEDER GAUPE DARF 1,50 M² NICHT ÜBERSCHREITEN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MIND. 2,50 M BETRAGEN. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GAUPEN MUSS MINDESTENS 2,50 M BETRAGEN. ANEINANDERGEREIHTE DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG, EBENSO IN DIE DACHFLÄCHE EINGESCHNITTENE DACHTERRASSEN ODER SONST. AUSSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN.

0.1.4 KNIESTOCK — BEI EG + UG : KEIN KNIESTOCK ZULÄSSIG.

BEI HALBGESCHOSSIG VERSETZTER BAUWEISE TAL-SEITS MAX.: 1,25 M VON ROHFUSSBODEN BIS OK PFEITE. UG DARF KEIN VOLL-GESCHOSS SEIN.

BEI EG + G: MAX. ZULÄSSIG 1,25 M VON ROHFUSSBODEN BIS OK PFEITE DIES DARF KEIN VOLL-GESCHOSS SEIN

BEI EG + I: MAX. ZULÄSSIG 0,4 M VON ROHFUSSBODEN BIS OK PFEITE

0.1.11 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ — ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN EINSCHL. IHRER ZU-FAHRTEN MÜSSEN ART. 16 BAYBO UND DIN 14090 ENTSPRECHEN.

0.1.12 GELÄNDEMODEL-LIERUNG / AUFSCHÜTTUNG — DIE GEBÄUDE SIND SO IN DEN NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUF EINZUFÜGEN, DASS SICH TALSEITS KEINE HÖHERE AUFSCHÜTTUNG ALS 1,00 M ZUR VORHANDENEN NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE ERGIBEN.

0.1.13 RÜCKSICHT-NAHMEGEBOT — DIE IMMISSIONEN, DIE AUS ORDNUNGSGE-MÄSSEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB ENTSTEHEN, SIND ZU DULDEN. DIE ANLIEGER IM BAUGEBIET HABEN FOLGENDE, ZEITWEILIGE EINSCHRÄNKUNGEN HINZUNEHMEN:

- GERUCHSIMMISSIONEN BEIM AUSBRIN-GEN VON STALLMIST, JAUCHE UND GÜLLE, SOWIE BEIM SILAT. VON PFLANZENSCHUTZMITTELN ETC.
- STAUBIMMISSIONEN BEIM MÄHDRE-SCHEN, BEIM AUSBRINGEN BESTIMMTER HANDELSDÜNGER UND BEI DER BODEN-BEARBEITUNG BEI TROCKENER WITTE-RUNG.
- LÄRMIMMISSIONEN BEIM EINSATZ LAND-WIRTSCHAFTLICHER MASCHINEN UND DURCH DEN FAHRVERKEHR, SOWIE BEI DER VIEHBEWEIDUNG AUF DEN BE-TRIEBS- UND NUTZFLÄCHEN.

IMMISSIONS-SCHUTZ — BEI DER VERFEUERUNG VON FESTSTOFFEN DÜRFEN NUR EMMISSIONSARME FEUERUNGS-ANLAGEN VERWENDET WERDEN. UMWELT-FREUNDLICHE TECHNOLOGIEN SOLLTEN BE-VORZUGT EINGESETZT WERDEN.

UNFALLVER-HÜTUNGSVOR-SCHRIFTEN — DIE GÜLTIGEN UNFALLVERHÜTUNGSVOR-SCHRIFTEN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER FEINMECHANIK UND ELEKTROTECHNIK FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VBG 4) UND DIE DARIN AUFGEFÜHRTEN VDE-BESTIMMUNGEN SIND EINZUHALTEN.

NÄHERE AUSKUNFTE BEI OBAG-BEZIRKSLEITUNG PASSAU, REGENSBURGER STR. 33, TEL. 0851/9 51 70.

DAS „MERKBLATT ÜBER BAUMSTANDORTE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGS-ANLAGEN, HERAUSGEGEBEN VON DER FOR-SCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN IST ZU BEACHTEN. DER BEGINN ALLER BAUMASSNAHMEN. DAZU GEHÖRT AUCH DAS PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, IST DER OBAG-BEZIRKSSTELLE RECHTZEITIG ZU MELDEN.

0.2 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM UND EINDECKUNG, SOWIE WANDFLÄCHEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUGLEICHEN. AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

0.3 EINFRIEDUNGEN

ZULÄSSIGE EINFRIEDUNGEN

1. ZÄUNE — HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNE (HANICHELZAUN). JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTER-PFLANZEN.
2. HECKEN — IN FREIWACHSENDER UND GESCHNITTENER FORM ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN SIND GE-SCHNITTENE HECKEN UNZULÄSSIG.
3. HÖHE — STRASSENSEITIG BIS AUF DIE LINIE DER VORDER-SEITE DES HAUPTGEBÄUDES MAX. 1,10 M ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIGOBERKANTE. HECKEN AUSNAHMSWEISE BIS MAX. 2,00 M HÖHE.

B GRÜNORDNUNG

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSCHG).

0.4 FESTSETZUNGEN FÜR PRIVATE GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

A) DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS RASEN UND PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN.

B) PRIVATE RANDPFLANZUNGEN ENTLANG DER GRUND-STÜCKSGRENZEN SIND ALS FREIWACHSENDE ODER GESCHNITTENE HECKEN ZULÄSSIG. ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN SIND SCHNITTHECKEN NICHT ZULÄSSIG.

C) PRIVATE INNENBEREICHE - NEGATIVLISTE FÜR PFLANZUNGEN

DIE PFLANZENAUSWAHL FÜR DIE INNENBEREICHE DER GÄRTEN IST FREIGESTELLT.

NICHT ZULÄSSIG JEDOCH SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHARAKTER LANDSCHAFTSFREMDE GEHÖLZE WIE:

PICEA PUNGENS	BLAUFICHTE IN ARTEN
BETULA PENDULA	TRAUERBIRKE
FAGUS SYLVATICA „PENDULA"	HÄNGEBUCHE
RHUS TYPHINA	ESSIGBAUM
SALIX ALBA „TRISTIS"	TRAUERWEIDE
THUJA ORIENTALIS U. OCCIDENTALIS	LEBENSBAUM
PICEA ABIES „ALVERSA"	HÄNGEFICHTE

D) ERHALTUNG UND PFLEGE DER PFLANZUNGEN: SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND VOM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKS-EIGENTÜMER IM WUCHS ZU FÖRDERN, PFLEGEN UND VOR ZERSTÖRUNG ZU SCHÜTZEN. AUSGEFALLENE GEHÖLZE SIND ARTENGLEICH UND QUALITÄTSGLEICH ZU ERSETZEN.

VORHANDENE, ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME SIND NACH DIN 18 920, "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMASSNAHMEN" ZU SCHÜTZEN UND ZU ERHALTEN.

ZULÄSSIGE BEGRÜNTE ARCHITEKTURELEMENTE SIND FASSADENSPALIERE, RANKGITTER AN BALKONEN, LOGGIEN UND PERGOLEN.
EMPFOHLENE PFLANZENARTEN HIERFÜR SIND ALLE KLIMA-VERTRÄGLICHEN SCHLING- UND KLETTERGEWÄCHSE, SOWEIT MÖGLICH HEIMISCHE ARTEN.

E) BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GRÜNÖKLPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN DES FERNMELDEAMTES, DES ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEH-MENS UND DES NACHBARRECHTS ZU BEACHTEN.

0.5 SCHUTZ DES OBERBODENS

BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER JEDERZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGER SIND ÜBERFLÄCHIG MIT ERDE DECKHAUT ZU VERSEHEN.

HINSICHTLICH DER GRUNDWASSERNEUERUNG UND WASSER-RÜCKHALTUNG IST DIE VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT DES BODENS ZU ERHALTEN.
BEI BEFESTIGUNGEN FÜR STELLPLÄTZE, WEGE, LAGERFLÄCHEN UND DERGLEICHEN SOLL DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS NOTWENDIGE MASS BESCHRÄNKT WERDEN.

0.6 BODENMODELLIERUNGEN

BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN, SONDERN SIND LANDSCHAFTSGERECHT WEICH AUSZUFÜHREN.

HINWEIS: DER PLAN IST ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET!

VERFAHRENSVERMERKE

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE GESETZGEBUNG DES BAUGB, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, SOWIE AUF DIE PLANZEICHENVERORDNUNG.

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DIE GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG VOM 04.04.1995 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BRUNNENWIESEN - NORD" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 26.05.1995 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
WEGSCHEID, DEN 24. JAN. 1997 — Maier Vorsitzender — Max Pöndl BÜRGERMEISTER — Max Pöndler 1. Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG
DIE BÜRGERBETEILIGUNG, GEMÄSS § 3, ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 04.04.1995 HAT IN DER ZEIT VOM 26.05.1995 BIS 30.06.1995 STATTGEFUNDEN.
WEGSCHEID, DEN 24. JAN. 1997 — Maier Vorsitzender — Max Pöndl BÜRGERMEISTER — Max Pöndler 1. Bürgermeister

3. VORZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
DIE VORZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE MIT SCHREIBEN VOM 19.06.1995 - EINLADUNG UND AUSSERDEM INFORMATIONSTEIL DURCH EIN GEMEINSAMES FACHSTELLENGESPRÄCH BEI DER GEMEINDE WEGSCHEID AM 28.06.1995 DURCHGEFÜHRT.

4. VORENTWURF
DER VORENTWURF MIT ABWÄGUNG UND EINARBEITUNG VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDE DER GEMEINDE WEGSCHEID ZUR SITZUNG AM 24.04.1996 VORGELEGT UND BESCHLOSSEN.

5. AUSLEGUNG
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 04./24.04.1996 MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3, ABS. 3 UND § 4 ABS. 2 BAUGB WURDE IN DER ZEIT VOM 06.05.1996 BIS 06.06.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 26.04.1996 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT UND DARAUF HINGEWIESEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.
WEGSCHEID, DEN 24. JAN. 1997 — Maier Vorsitzender — Max Pöndl BÜRGERMEISTER — Max Pöndler 1. Bürgermeister

6. SATZUNG
DIE GEMEINDE WEGSCHEID HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 24.04.1996 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 98, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
WEGSCHEID, DEN 24. JAN. 1997 — Maier Vorsitzender — Max Pöndl BÜRGERMEISTER — Max Pöndler 1. Bürgermeister

7. ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT SCHREIBEN VOM 24. JAN. 1997 DEM LANDRATSAMT NACH § 11, ABS. 3 BAUGB AM 27./28. JAN. 1997 ANGEZEIGT.
DAS LANDRATSAMT TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 19.02.1997 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.
WEGSCHEID, DEN 24. JAN. 1997 — Maier Vorsitzender — Max Pöndl BÜRGERMEISTER — Max Pöndler 1. Bürgermeister

8. INKRAFTTRETEN
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11, ABS. 3 BAUGB WURDE AM 24.02.1997 GEMÄSS § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Wegscheid zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44, ABS. 3 UND 4 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGS-ANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG BZW. ANZEIGE UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE WEGSCHEID GELTEND GEMACHT IST (§ 214 UND § 215 BAUGB).

NACH § 3, ABS. 3 BAUGB WIRD BESTIMMT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH ERFOLGTER 1. AUSLEGUNG ZU DEN ERGÄNZTEN ODER GEÄNDERTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.
WEGSCHEID, DEN 25.02.1997 — Maier Vorsitzender — Max Pöndl BÜRGERMEISTER — Max Pöndler 1. Bürgermeister

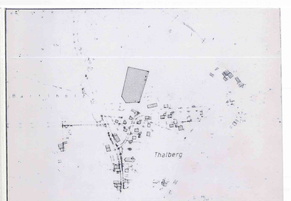

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1 : 5000

GELTUNGSBEREICH

PLANUNGSGRUNDLAGEN
- AMTLICHE KURVIERTE KARTE DES VERMESSUNGSAMTES IM MASSTAB 1:5000 UND 1:1000, NILKATER STAND
- NACH ANSAGE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET
- HÖHENSCHICHTLINIEN UND HÖHENSTUFEN AUS DER AMTLICHEN KARTE VOM MASSTAB 1:5000 AUF DEN MASSTAB 1:1000
- ZWISCHENHÖHENSCHICHTLINIEN SIND ZEICHNERISCH INTERPOLIERT, BZW. DURCH EIGENE AUFNAHMEN ERGÄNZT.
- ZUR MÖGLICHKEIT DER BEBAUUNGSDICHTE ZWECKS NUR BEDINGT GEEIGNET
- FÜR NICHTERFOLGTE ÜBERNAHME PLANUNGEN UND GEBÄUDEHÖHEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN

OBJEKT: BEBAUUNGSPLAN BRUNNENWIESEN NORD
GEMEINDE WEGSCHEID
LANDKREIS PASSAU

PLAN: ENDAUSFERTIGUNG — 162 — M - 1 : 1000

VERFAHRENSABLAUF	PLANDATEN	VERMERKE
BESCHLUSS VOM	22.06.95	ENTWURF STADTPLANUNG
BESTANDSAUFNAHME		DIPLING. ARCHITEKT
BÜROBESPRECHUNG	29.09.95	JOSEF HOCHMEISTER
VORZ.BET.TÖB.TRÄGER	29.09.95	DAO BEARBEITEN
VORENTWURF	03.05.95	DATENTRÄGER
ENTWURF	29.04.96	NATASCHA TRAUNICHER
AUSLEGUNG	1.06.96	
ENDAUSFERTIGUNG	03.12.96	

PLANAUSFERTIGUNG PASSAU: 12. DEZ. 1996 — FRIEDRICHSEN

N

PLANUNGSBÜRO: PGS STADTBAU — JOSEF HOCHMEISTER — VORSTADTSTRASSE 1 — 94032 PASSAU — TEL. 0851/49334